

Veranstaltungs-Nr. 21-4-WJH6–1

Frau Kehling, KVJS-LJA, Referat 41

Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte

10.11.2021 im KVJS Tagungszentrum Gúltstein

Informationen für den Arbeitsbereich, Kollegialer Erfahrungsaustausch

Covid 19 Pandemie

Nach wie vor gilt: Die Pandemie hat der Politik verdeutlicht, dass die Absicherung aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe als soziale Infrastruktur unabdingbar ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss in jeder Lebenslage - auch in einem „Lockdown“ - handlungsfähig bleiben, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Politik ist gefordert, hierfür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, u.a. durch Fachkräftesicherung, Ausbau und Weiterentwicklung der technischen Ausstattung, Schaffung (neuer) digitaler Kommunikationsmethoden etc. sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel. **Zusätzlich:** Die Auswirkungen der Pandemie, insbesondere auf die Psyche der Kinder ist bundesweit zum zentralen Thema geworden. Die Bewältigung dieser Folgen wird die Jugendhilfe voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit verstärkt herausfordern.

Informationsplattformen

Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht versteht sich als „Forum für Fachfragen“ und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind. Die Geschäftsstelle in Heidelberg unterstützt die Arbeit der Jugendämter durch gutachtliche Rechtsberatung, Publikationen und Fachveranstaltungen.

KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos

Online Servicedienst des DIJUF, Zugang durch Registrierung auf der Homepage des DIJUF

Gemeinsames Produkt zum gesamten Recht der Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und des Nomos Verlags. Mit umfassenden, praxisorientierten Kommentierungen zu allen materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Kinder- und Jugendhilferechts. Hinzu kommen Themengutachten und DIJuF-

Rechtsgutachten sowie die Zeitschrift "DAS JUGENDAMT" (JAmt), abgerundet mit mehr als 1100 einschlägigen Gesetzen und der relevanten Rechtsprechung.

<https://www.dijuf.de/homepage.html> »

Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Auf den Seiten des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe finden Sie aktuelle Nachrichten, thematisch gegliederte Fachbeiträge und Informationen der Kinder- und Jugendhilfe.

[Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe

Plattform des Praxisaustausches und der Entwicklung sowie Erprobung neuer und vor allem digitaler Zugänge in der Kinder- und Jugendhilfe

[Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona](#)

KVJS Landesjugendamt

Auf der Internetseite finden Sie nach Arbeitsfeldern gegliederte Informationen, Rundschreiben, Fortbildungsangebote etc. <https://www.kvjs.de/jugend/>

Gesetzgebung - Bund

Reform der SGB VIII

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10.6.2021 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die Regelungen zum Verfahrenslotsen und zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden. Auf der Internetseite des DIJuF findet sich u.a. eine Synopse als Orientierungshilfe zu den gesetzlichen Änderungen.

Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022

Erhöhung der Regelsätze und Barbeträge ab 1.1.2022

siehe KVJS Rundschreiben Nr. 111/2021 vom 18.10.2021

Regelbedarfsstufe	2021	ab 1.1.2022	Erhöhung in Euro
1	446 Euro	449 Euro	+ 3
2	401 Euro	404 Euro	+ 3
3	357 Euro	360 Euro	+ 3
4	373 Euro	376 Euro	+ 3

5	309 Euro	311 Euro	+ 3
6	283 Euro	285 Euro	+ 2

Information des Sozialministeriums Baden-Württemberg: das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mitgeteilt, dass bei der Verkündung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 ein Fehler unterlaufen ist. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte bereits am 28.09.2021, obwohl der Bundesrat erst am 8. Oktober 2021 darüber entschieden hat. Nach der Bundesratsplenarsitzung ist vorgesehen, die VO mit einem Fußnotenhinweis neu zu verkünden.

Rechtsprechung

VGH 12 S 470/19 vom 14.07.2021

(Vorinstanz VG Freiburg 4 K 8757/17 vom 09.01.2018)

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegeperson

Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, den Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung der Pflegepersonen geltend zu machen. Die Pflegepersonen sind nicht aktiv legitimiert, auch wenn sie den finanziellen Aufwand selbst tragen. Der Erstattungsanspruch kann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Dies setzt nicht voraus, dass der Jugendhilfeträger vorab in Kenntnis gesetzt wurde, dass Aufwendungen zur Unfallversicherung entstanden sind. (KVJS-Info über WJH E-Mail Verteiler am 22.09.2021)

VGH Baden-Württemberg, 12 S 1431/19, Beschluss vom 18.08.2021

Der ehe- und kinderbezogene Familienzuschlag nach § 41 LBesG gehört als Teil der Alimentation des Beamten zum Einkommen

i.S.d. § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und zählt nicht zu den zweckbestimmten Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII.

(Hinweis: die Berücksichtigung des kindbezogenen Familienzuschlags als Einkommen war u.a. Thema bei der Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 09.10.2018 im TZ Gültstein, Veranstaltungs-Nr.18-4-WJH1–2 und wurde damals schon entsprechend empfohlen).

VGH Baden-Württemberg, 12 S 1522/19, Beschluss vom 18.08.2021

Im Rahmen des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist bei Familien mit mehreren Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, auf die Höhe des nach Kopfteilen berechneten durchschnittlichen Kindergeldes abzustellen

(im Anschluss an Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21.04.2020 - 10 PA 15/20 -, juris Rn. 5 ff.).

VGH Baden-Württemberg 12 S 487/19 vom 15.9.2021

Belehrungspflicht der Kostenbeitragspflichtigen bei Hilfeartwechsel. Dieser Belehrung wird (wie schon in der Vergangenheit bekannt) ein hohes Maß an Beachtung auferlegt.

Weiter wurde festgestellt, dass die Schweizer Kinderrente keine zweckidentische Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist.

BVerwG 5 C 9.19 v. 11.12.2020

Die Ermittlung des Einkommens bei der Kostenbeitragsberechnung junger Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII richtet sich nach den Vorgaben des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung / der Maßnahme vorangeht (§ 93 Abs. 4 SGB VIII).

Die Tätigkeit in einer WfB entspricht dem Zweck der JH-Leistung mit der Folge, dass der Jugendhilfeträger gemäß § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob er von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise absieht.

Beachte: Die Einkommensermittlung auf der Basis der Vorjahreseinkommens gilt nur bis 9.6.2021 – **ab 10.6.2021 gilt mit Inkrafttreten des KVJS: Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung / die Maßnahme erbracht wird.**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAGLJÄ

130. Arbeitstagung – Online vom 28. – 30.04.2021

www.bagljae.de.

Nachdem die Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII über die Reform des SGB VIII und dem KJSG am 10.06.2021 in Kraft traten, war eine Anpassung der *Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII* notwendig. Die Abstimmung der Änderungen erfolgte im Juli 2021 per Umlaufverfahren bei den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Es liegt nun eine 4., neu bearbeitete Fassung dieser Empfehlungen vor.

Die 131.Arbeitstagung soll vom 17. bis 19.11.2021 im Rheinland (Wuppertal) stattfinden und ist als Präsenzsitzung geplant.

Veröffentlichungen

KVJS Landesjugendamt Newsletter

Monatliche Herausgabe – Interessierte können sich in den Verteiler aufnehmen lassen. Zur Aufnahme in den Verteiler: KVJS Ansprechpartnerin Frau Breinlinger, Tel. 0711/ 6375- 445

Bundesnetzwerk Ombudschaft

Gutachten zur Kostenheranziehung junger Menschen nach dem SGB VIII. Wiederaufnahme des Verfahrens und Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheids

Rechtsgutachten 06/2021 von Rechtsanwalt (RA) Benjamin Raabe zur Anwendung von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X bei bestandskräftigen rechtswidrigen Kostenbescheiden.

<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>

Hinweis: u.a. sieht der RA eine Verzinsung der Rückabwicklungsansprüche nach § 44 Abs. 1 SGB I in Höhe von 4%. Dies gilt für Geldleistungen; Kostenbeteiligung gehört u.E. nicht dazu!

KVJS Rundschreiben des Landesjugendamtes können auf der Homepage des KVJS abgerufen werden unter [KVJS: Rundschreiben 2021](#)

Baden-Württemberg

BTHG und Umsetzung in der JH

Die neuen Vorschriften des BTHG gelten für die Jugendämter als Rehabilitationsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Ansprechpartner beim KVJS – LJA:

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail christoph.gruenenwald@kvjs.de

Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail mathias.braun@kvjs.de

Landesombudsstelle

Das Land Baden-Württemberg hat ein unabhängiges, niedrighschwelliges und flächendeckendes, dreigliedriges Ombudssystem in der Kinder- und

Jugendhilfe eingerichtet. Organisatorisch ist das Landesombudssystem beim KVJS verortet.

Die Ombudschaft in der Jugendhilfe Baden-Württemberg präsentiert sich mit einem komplett neuen Internetauftritt. Unter <https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de> informiert sie über Aufgaben und Struktur des Ombudssystems sowie über die Ansprechpartner im Land. Hauptziel der Ombudschaft ist es, jungen Menschen und ihren Familien im System der Kinder- und Jugendhilfe ein niederschwelliges Beratungsangebot zu ermöglichen und damit Beteiligung zu fördern. Zur Zielgruppe gehören auch ehemalige Heimkinder.

Sonderaufwendungen in Jugendhilfeeinrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand Juli 2021

Siehe gemeinsames Rundschreiben von Städte-, Landkreistag und KVJS, für den KVJS Nr. 95/2021 vom 30.07.2021.

Anpassung der Empfehlungen entsprechend ihrem inhaltlichen Bezug zur Kostenbeteiligung des jungen Menschen aufgrund des am 10.6.2021 in Kraft getretenen KJSG, jedoch ohne Auswirkungen auf die in den Empfehlungen aufgeführten Annexeleistungen.

Erhöhung der Regelsätze ab 1.1.2022

Die mtl. Barbeträge für Minderjährige und Volljährige werden sich zum 1.1.2022 erhöhen, ebenfalls die Leistung zum Lebensunterhalt im betreuten Jugendwohnen auf 449 Euro / Monat lt. Regelbedarfsstufe 1. (siehe Ziffer 6.2ff der Empfehlungen). Siehe KVJS Rundschreiben 111/2021 vom 18.10.2021.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg Stand 1.7.2021

Veröffentlichung mit gemeinsamen Rundschreiben KVJS, Städte-und Landkreistag Ba.-Wü. vom 21.07.2021, Rundschreiben Nr. für den KVJS Nr. 89/2021 17/2019. Zu den Änderungen siehe auch ppt. von Frau Kehling.

gez. Kehling, 25.10.2021